



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Prof. Dr. Peter Paul Gantzer SPD**
vom 17.03.2014

Fürsorgeleistungen des Freistaats für bayerische Polizei-beamtinnen und Polizeibeamte

Die Staatsregierung wurde mit dem Antrag „Gewalt gegen Polizei- und Justizvollzugsbeamte – Fürsorgeleistungen des Freistaats weiter verbessern“ (Drs.: 16/16721) aufgefordert zu prüfen, „wie die Fürsorgeleistungen für die von tätlichen Angriffen betroffenen Polizei- und Justizvollzugsbeamten weiter verbessert werden können“.

Ich frage die Staatsregierung:

1. Zu welchem Prüfergebnis kam die Bayerische Staatsregierung?
2. Wurden seitdem Maßnahmen zur Verbesserung ergriffen?
 - a) Bejahendenfalls: Welche Maßnahmen wurden ergriffen?
 - b) Verneinendenfalls: Weshalb wurden keine Verbesserungsmaßnahmen ergriffen?
3. Aus welchen Gründen wird den Beamtinnen und Beamten von staatlicher Seite ein Rechtsschutz zur Durchsetzung von Schadensersatz- bzw. Schmerzensgeldansprüchen verweigert und wie verhält sich dies in den anderen Bundesländern bzw. in Österreich?
4. Weshalb verweigert es die Bayerische Staatsregierung, dass der Freistaat bei rechtskräftigen Schmerzensgeldansprüchen der Beamtinnen und Beamten unter gleichzeitiger Abtretung der Ansprüche in Vorleistung tritt, obwohl er auf jeden Fall Forderungen nach Verdienstaufschlag und Schadensersatz geltend macht?

Antwort

des **Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat**
vom 22.04.2014

1. Zu welchem Prüfergebnis kam die Bayerische Staatsregierung?

Das Bayerische Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat hat aus Anlass des Beschlusses vom 16. Juli 2013 (LT-Drs. 16/18027) einen umfassenden Bericht vorgelegt. Danach gibt es für den Bereich der Fürsorgeleistungen Verbesserungsmöglichkeiten, wenn die Leistungen der Dienstunfallfürsorge immaterielle Schäden nicht oder nicht ausreichend abdecken und es insoweit zu erheblichen Härten kommt.

2. Wurden seitdem Maßnahmen zur Verbesserung ergriffen?

a) Bejahendenfalls: Welche Maßnahmen wurden ergriffen?

Das Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat beabsichtigt im Rahmen des Haushaltsgesetzes 2015/2016 eine Gesetzesinitiative einzubringen, in der die Übernahme der Erfüllung von uneinbringlichen Schadensersatzansprüchen durch den Dienstherrn zur Vermeidung von Härtefällen geregelt wird.

b) Verneinendenfalls: Weshalb wurden keine Verbesserungsmaßnahmen ergriffen?

Trifft nicht zu.

3. Aus welchen Gründen wird den Beamtinnen und Beamten von staatlicher Seite ein Rechtsschutz zur Durchsetzung von Schadensersatz- bzw. Schmerzensgeldansprüchen verweigert und wie verhält sich dies in den anderen Bundesländern bzw. in Österreich?

Staatlichen Bediensteten wird Rechtsschutz nicht verweigert. Der Freistaat Bayern übernimmt im Gegenteil auf Grundlage der Verwaltungsvorschriften über die Gewährung von Rechtsschutz (Abschnitt 11 Nr. 2 „Rechtsschutz für Bedienstete des Freistaats“ der Verwaltungsvorschriften zum Beamtenrecht (VV-BeamteR) vom 13. Juli 2009, FMBl 2009, S. 190, zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 15. November 2012, FMBl S. 596) Rechtsschutzkosten für die Bediensteten. Bedienstete sind aktive und ehemalige Beamtinnen und Beamte, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie aktive und ehemalige Richterinnen und Richter.

Dabei kann es sich um Rechtsschutz in Strafverfahren oder um Rechtsschutz in Zivilverfahren (Aktiv- wie Passivprozesse) handeln. In beiden Bereichen bestehen zugunsten der Polizei- und Justizvollzugsbeamtinnen und -beamten weitreichende Sonderregelungen.

Rechtsschutz kann sich insbesondere auf Schadensersatzansprüche beziehen. Zudem wird Polizei- und Justiz-

vollzugsbeamtinnen und -beamten auch zur Durchsetzung von Schmerzensgeldansprüchen Rechtsschutz gewährt. Demgegenüber enthalten die Rechtsschutzvorschriften der anderen Länder (soweit ersichtlich mit Ausnahme von Hessen) keine expliziten Aussagen zum Rechtsschutz bei der Durchsetzung von Schmerzensgeldansprüchen. Darüber hinaus bestehen in manchen Ländern keine Sonderregelungen für den Rechtsschutz zugunsten der Polizei- und Justizvollzugsbeamtinnen und -beamten. Die Rechtslage in Österreich ist nicht bekannt.

4. Weshalb verweigert es die Bayerische Staatsregierung, dass der Freistaat bei rechtskräftigen

Schmerzensgeldansprüchen der Beamtinnen und Beamten unter gleichzeitiger Abtretung der Ansprüche in Vorleistung tritt, obwohl er auf jeden Fall Forderungen nach Verdienstaustausch und Schadensersatz geltend macht?

Der Freistaat Bayern erfüllt seine Verpflichtungen gegenüber seinen Bediensteten uneingeschränkt. Für die Erfüllungsübernahme bedarf es einer gesetzlichen Grundlage, für die sich die Staatsregierung gerade einsetzt (vgl. oben zu Frage 2 a). Ein Regressanspruch gegen den Schädiger ist davon unberührt und kann vom Freistaat Bayern erst geltend gemacht werden, wenn die Ansprüche des Bediensteten auf den Freistaat übergegangen sind.